

Beschlussempfehlung und Bericht des Ständigen Ausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD – Drucksache 17/9871

Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD – Drucksache 17/9871 – mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

1. Artikel 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. In § 5 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Der Bewerber ist insbesondere dann als ungeeignet anzusehen, wenn begründete Zweifel an der Verfassungstreue bestehen.““

2. Artikel 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. In § 5 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort ‚unwürdig‘ die Wörter ‚im Sinne des Absatzes 2‘ eingefügt.““

29.1.2026

Der Berichterstatter:

Der Vorsitzende:

Arnulf Freiherr von Eyb

Guido Wolf

Bericht

Der Ständige Ausschuss hat den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD – Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes – Drucksache 17/9871 in seiner 47. Sitzung, die als gemischte Sitzung mit Videokonferenz stattfand, am 29. Januar 2026 beraten.

Der Ausschussvorsitzende gibt eingangs bekannt, das Ergebnis der zu diesem Gesetzentwurf schriftlich durchgeführten Anhörung sei als Mitteilung der Landtagspräsidentin vom 12. Januar 2026, Drucksache 17/10130, veröffentlicht.

Ausgegeben: 3.2.2026

1

Allgemeine Aussprache

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD äußert, es handle sich um einen Gesetzentwurf der Fraktion der SPD. Im Rahmen der bisherigen Behandlung im Landtag sei jedoch deutlich geworden, dass die Zielrichtung des Gesetzentwurfs innerhalb der demokratischen Fraktionen geteilt werde, dass es jedoch noch Rücksprachebedarf hinsichtlich der Terminologie gebe.

Zwischenzeitlich habe eine gemeinsame Erörterung stattgefunden; das Ergebnis sei der vorliegende gemeinsame Änderungsantrag (*Anlage*). Dieser trage dem gemeinsamen Anliegen Rechnung, den Rechtsstaat gegen Verfassungsfeinde, also Menschen, die die verfassungsmäßige Ordnung bekämpfen und abschaffen wollten, resilient zu machen. Dazu müsse auch die Justiz insgesamt resilient gemacht werden, zumal andere Bundesländer infolge einer unvorteilhaften Rechtsetzung da nach wie vor Probleme hätten. In Baden-Württemberg sei nun beabsichtigt, eine erkannte Gesetzeslücke zu schließen. Namens der Abgeordneten, die den Änderungsantrag unterzeichnet hätten, werbe er um Zustimmung zu diesem Änderungsantrag (*Anlage*) und zum Gesetzentwurf.

Die Justizministerin merkt an, sie unterstütze das Vorhaben uneingeschränkt.

Der Ausschussvorsitzende bedankt sich für den gegebenen Impuls, der im vorliegenden Änderungsantrag noch eine Präzisierung erfahren habe.

Abstimmung

Dem Änderungsantrag (*Anlage*) wird bei zwei Gegenstimmen mit allen übrigen Stimmen zugestimmt.

Der Ausschuss beschließt gegen zwei Stimmen mit allen übrigen Stimmen, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf mit den beschlossenen Änderungen zuzustimmen.

2.2.2026

Freiherr von Eyb

Anlage

**Zu TOP 3
47. StändA/29.1.2026**

**Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode**

Änderungsantrag

**der Abg. Daniela Evers u. a. GRÜNE,
des Abg. Arnulf Freiherr von Eyb u. a. CDU
des Abg. Dr. Boris Weirauch u. a. SPD und
des Abg. Nico Weinmann u. a. FDP/DVP**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
– Drucksache 17/9871**

Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes

Der Landtag wolle beschließen,

1. Artikel 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. In § 5 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Der Bewerber ist insbesondere dann als ungeeignet anzusehen, wenn begründete Zweifel an der Verfassungstreue bestehen.““

2. Artikel 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. In § 5 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort ‚unwürdig‘ die Wörter ‚im Sinne des Absatzes 2‘ eingefügt.““

26.1.2026

Evers, Hagmann, Hentschel, Häusler, Catherine Kern,
Lede Abal, Andrea Schwarz, Tuncer GRÜNE
von Eyb, Deuschle, Dr. Löffler, Dr. Miller, Stächele, Wolf CDU
Dr. Weirauch, Binder, Weber SPD
Weinmann, Goll, Scheerer FDP/DVP

Begründung

Zu Ziffer 1

Die Anhörung zum Gesetzentwurf hat ergeben, dass die Zielrichtung des Gesetzes übereinstimmend befürwortet wird. Der vorliegende Änderungsantrag greift das Ergebnis der Anhörung zur inhaltlichen Ausgestaltung der Norm auf und stellt eine für die antragstellenden Fraktionen gemeinsam tragfähige Formulierung dar. Durch die Anknüpfung an „begründete Zweifel an der Verfassungstreue“ wird zum einen ein Gleichlauf mit der Änderung der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung vom 11. November 2025 gewährleistet und zum anderen sollen verfassungsrechtliche Risiken dadurch minimiert werden, dass sich die Anknüpfung an die Maßstäbe der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowie des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 2 C 15.23 vom 10. Oktober 2024), die sich bisher in der Begründung des Gesetzentwurfs fanden und im Rahmen einer Auslegung

zu berücksichtigen wären, bereits im Wortlaut stärker wiederfindet. Die Formulierung greift die vom Bundesverfassungsgericht aus den Konstitutionsprinzipien des Grundgesetzes entnommenen Mindestanforderungen an die Verfassungstreue ebenso auf wie deren konkretisierende Ausgestaltung durch das Bundesverwaltungsgericht.

Zu Ziffer 2

Die Einfügung in § 5 Absatz 4 Satz 1 JAG dient der Klarstellung, dass bei Vorliegen von Ablehnungsgründen nach Absatz 2 eine Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst erfolgen soll.